

STATUTEN

(Nach der Gründungsversammlung vom 10. November 2009)

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ

Das Gesundheitsnetz 2025 ist ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 ZWECK

Das Gesundheitsnetz 2025 hat zum Ziel

- das Gesundheitswesen der Stadt Zürich und ihrer Agglomeration im Dienste der Bevölkerung langfristig und nachhaltig in Richtung einer integrierten Versorgung weiterzuentwickeln
- mit einer besseren Vernetzung der Leistungserbringer, neuen Zusammenarbeitsformen und innovativen Angeboten eine explizit patientenorientierte Grundversorgung aufzubauen
- Angebotsformen zu fördern, die eine hohe Versorgungsqualität mit Kostenbewusstsein vereinen
- neue und wegweisende Kooperationsformen auf der Grundlage einer Kultur der respektvollen Zusammenarbeit zu fördern

Das Gesundheitsnetz 2025 ist eine wachsende, lernende und sich verändernde Struktur.

Art. 3 MITTEL, TÄTIGKEITEN

Um diese Ziele zu erreichen, kann das Gesundheitsnetz 2025 unter anderem die folgenden Mittel einsetzen und die folgenden Tätigkeiten ausüben.

Hauptaufgaben:

- Als Think-Tank und zentrale Plattform aller Beteiligten Grundlagen für ein nachhaltiges und patientennahes Gesundheitswesen erarbeiten
- Förderung vermehrter persönlicher Kontakte zwischen den einzelnen Partnern im Gesundheitswesen
- Austausch von Informationen und Know-how zwischen den Mitgliedern und weiteren Personen und Organisationen.
- Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen
- Initiieren, durchführen und unterstützen von Projekten und anderen förderungswürdigen Aktivitäten
- Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen des Gesundheitswesens

Weitere Aufgaben:

- Medienarbeit
- Einsatz und Förderung zeitgemässer Technologien
- Vergabe, Förderung und Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten im Bereich der Versorgungsforschung
- Herausgabe von Publikationen
- Weitere für die Zweckerreichung dienliche Massnahmen

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 MITGLIEDERKATEGORIEN

Das Gesundheitsnetz 2025 kennt die Mitgliederkategorien A, B und Gönner.

Die Mitglieder A und B des Gesundheitsnetzes 2025 sind Organisationen des Gesundheitswesens (z.B. Spitäler, Spitexvereine, Pflegezentren oder Altersheime, organisierte Gruppen von Leistungserbringern, Berufsverbände, Kostenträger, Bildungsinstitutionen, Gesundheitsligen und -stiftungen, Patientenorganisationen) sowie Gemeinwesen (Gemeinden, Kantone).

Mitgliederkategorie A: grosse Organisation mit > als Fr. 5'000'000 Jahresumsatz

Mitgliederkategorie B: kleine Organisation mit ≤ als Fr. 5'000'000 Jahresumsatz

Gönner: natürliche oder juristische Personen, die den Zweck des Gesundheitsnetzes 2025 mit einem Gönnerbeitrag unterstützen.

Art. 5 MITGLIEDERBEITRÄGE

Der Mitgliederbeitrag sowie die Mindestbeiträge der Gönnermitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand den Jahresbeitrag auf Antrag reduzieren.

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils am 31. Januar fällig.

Bei Vereinsbeitritten während dem Vereinsjahr wird der Mitgliederbeitrag pro rata temporis berechnet.

Art. 6 MITGLIEDERRECHTE

Mitgliederkategorie	Mitgliederrechte
A & B	<ul style="list-style-type: none"> • Einfaches Stimmrecht • Vorschlagsrecht für Mitglieder des Think-Tanks • Nutzung der Dienstleistungen des Sekretariates • Teilnahme an Veranstaltungen des Gesundheitsnetzes 2025 zum Selbstkostenpreis
Gönner	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht • Teilnahme an Veranstaltungen des Gesundheitsnetzes 2025 zum Selbstkostenpreis

Art. 7 AUFNAHME

Die Mitgliedschaft wird beantragt durch ein schriftliches Gesuch an den Vorstand.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 8 AUSTRITT

Der Austritt aus dem Gesundheitsnetz 2025 erfolgt durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand und ist mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres möglich.

Art. 9 AUSSCHLUSS

Ein Mitglied, das den Interessen des Gesundheitsnetzes 2025 zuwiderhandelt oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, kann durch einen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss muss die Stimmen von 3/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereinen.

Ein Ausschluss erfolgt nach schriftlicher Androhung eines Ausschlusses und Gewährung einer Frist zur Behebung der Beanstandung.

Ein Rekurs an die Mitgliederversammlung ist innert Monatsfrist zulässig. Diese entscheidet mit 2/3 der abgegebenen Stimmen endgültig.

III ORGANISATION

Art. 10 ORGANE

Die Organe des Gesundheitsnetzes 2025 sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Think-Tank
- d) die Revisionsstelle.

Art. 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Gesundheitsnetzes 2025. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich zur Erledigung der ihr durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Überdies hat der Vorstand auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bis spätestens 6 Wochen vor dem Verhandlungstermin, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

Art. 12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Genehmigung des allgemeinen Tätigkeitsprogramms
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr
- Änderungen der Statuten
- Genehmigung von thematischen Grundsatzpapieren
- Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder, sofern diese spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind
- Stellungnahme zu allen weiteren Geschäften, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet
- Behandlung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins und Wahl der Liquidatoren.

Art. 13 STIMMRECHT

Jedes Mitglied der Kategorien A und B verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Gönner sind nicht stimmberechtigt.

Art. 14 BESCHLUSSFASSUNG

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 15 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus 6 bis maximal 12 Personen, welche einer Mitgliederorganisation des Gesundheitsnetzes 2025 zugehören:

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin sowie
- mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16 AUFGABEN UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES VORSTANDES

Der Vorstand leitet den Verein Gesundheitsnetz 2025. Er entscheidet endgültig über sämtlichen Geschäfte des Vereins die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Kompetenz der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, jedoch nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist namentlich zuständig für:

- das Führen der Vereinsgeschäfte
- das Einsetzen von Ausschüssen, Arbeitsgruppen oder Kommissionen
- Wahl der Mitglieder des Think-Tanks
- die Vertretung des Gesundheitsnetzes 2025 gegen aussen
- die Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Erstellung des Budgets
- die Wahl der Geschäftsführung
- die Anstellung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals
- die Festsetzung von Entschädigungen und Spesenvergütungen
- das Führen aller Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Einzelheiten zu Führung, Organisation und Beschlussfähigkeit des Vorstandes werden im Vorstandsreglement geregelt.

Art. 17 THINK-TANK

Die Mitglieder des Think-Tankes werden durch den Vorstand gewählt. Die Vereinsmitglieder haben ein Vorschlagsrecht für Think-Tank-Mitglieder.

Der Vorstand delegiert mindestens 1 Vorstandsmitglied in den Think-Tank.

Im Think-Tank können auch Personen Einsitz nehmen, die keiner Mitgliederorganisation des Gesundheitsnetzes 2025 zugehören.

Der Think-Tank konstituiert sich selbst.

Art. 18 AUFGABEN UND KOMPETENZ DES THINK-TANKS

Der Think-Tank ist für das Gesundheitsnetz 2025 ein Beratungsgremium zur Verbesserung und Fortentwicklung der Gesundheitsversorgung und der Netzwerktätigkeit. Durch problemorientierte Analyse und konzeptionelle Vorschläge trägt der Think-Tank zur Entwicklung eines nachhaltigen und patientennahen Gesundheitswesens der Stadt Zürich und ihrer Agglomeration bei.

Die Aufgaben des Think-Tanks sind:

- Reflexion aktueller Entwicklungen wie auch politischer und gesetzlicher Grundsatzfragen
- Vorausdenken und Diskurse eröffnen
- fachlicher Austausch im Bereich der (regionalen) Integrationsversorgung
- Ideen gewinnen
- Entwickeln innovativer Zusammenarbeitsformen
- Entwickeln neuer Projektideen
- Entwickeln von Haltungen
- Unterstützung der Netzwerkfunktion des Gesundheitsnetzes 2025

Die Kompetenz des Think-Tanks ist:

- Antragsrecht an den Vorstand.

Der Think-Tank informiert den Vorstand über die Ergebnisse seiner Beratungen.

Art. 19 REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle besteht entweder aus 2-3 Fachpersonen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen oder aus einer Treuhandgesellschaft. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand jährlich einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 20 GESCHÄFTSSTELLE

Dem Vorstand sowie den weiteren Organen steht eine ständige Geschäftsstelle unterstützend zur Verfügung.

Einzelheiten zur Führung und Organisation der Geschäftsstelle regelt der Vorstand mit der Stellenbeschreibung und mit dem Reglement über die Geschäftsstelle.

IV FINANZEN

Art. 21 EINNAHMEN

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
- Zuwendungen
- den Zinsen des Vermögens
- allfälligen weiteren Erlösen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ART. 22 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Gesundheitsnetzes 2025 haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V DIVERSES

ART. 23 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Verein besteht ohne zeitliche Beschränkung.

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Teilnehmenden gefasst werden. Nach diesem Beschluss ist innert zwei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einem Mehr von 3/4 der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Stadt Zürich zugewendet.

ART. 24 HANDELSREGISTEREINTRAG

Das Gesundheitsnetz 2025 ist im Handelsregister eingetragen.

ART. 25 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist gemeinnützig.

Zürich, den 10. November 2009

Der Präsident/die Präsidentin

Der Protokollführer/die Protokollführerin
der Gründungsversammlung

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 10. November 2009 in Kraft.